jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/12 10ObS5/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

ASGG §65 Abs1 Z4
ASVG §247

Rechtssatz

In einem Rechtsstreit nach § 65 Abs 1 Z 4 ASGG ist den Gerichten unter anderem die Prüfung des als Vorfrage strittigen Beginnes oder Endes der Versicherung entzogen; das Verfahren ist daher zu unterbrechen, das bereits eingeleitete oder zu veranlassende Verwaltungsverfahren abzuwarten und die rechtskräftige bindende Sachentscheidung des Verwaltungsverfahrens dem weiteren gerichtlichen Verfahren zugrundezulegen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 5/89
  Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 5/89
  Veröff: SSV-NF 3/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084966

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_010OBS00005_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at